

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Graz, Jänner 2022

Version: V8

Dieses Dokument ist in Kraft und wird angewendet ab 1. Jänner 2022

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Fa. Uptime Engineering GmbH, Schönaugasse 4, 8010 Graz (im Weiteren „der Auftragnehmer“), einschließlich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Beratungsleistungen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft befindliche Version ist anzuwenden. Abweichungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftraggeber wirksam.
- 1.2 Die AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber, somit insbesondere auch dann, wenn bei Aufträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, so bleiben alle anderen und die konkludent daraus abgeleiteten Vertragsbestandteile dennoch in Kraft. Die ungültigen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die bestmöglich den ursprünglich intendierten Zwecken entsprechen.

2 Angebot / Auftrag / Auftragsabwicklung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrags wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Unter Zugrundelegung der AGB kommt der entsprechende Auftrag entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder die tatsächliche Leistungserbringung des Auftragnehmers rechtswirksam zustande.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt – sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart - durch den Auftraggeber. Es entsteht im letzteren Fall

1 / 8



kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

- 2.3 Angebote des Auftragnehmers gelten als freibleibend. Angaben in Katalogen, Prospekten u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind auf dessen Verlangen jederzeit zurückzustellen und ev. vorhandene schriftliche oder elektronische Kopien sind zu löschen.

3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei der Auftragsabwicklung an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über relevante, vorher durchgeführte und/oder laufende Entwicklungen und Beratungen umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und er über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber informiert seine Mitarbeiter soweit erforderlich über die Aktivitäten des Auftragnehmers vor Beginn der Arbeiten.

4 Treuepflichten

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, während sowie bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Auftrags keine Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben oder ihre Bewerbung zu akzeptieren.

5 Berichterstattung des Auftragnehmers



- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Falls vertraglich so vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Abschlussbericht zeitgerecht zuzustellen, je nach Umfang der Arbeiten innerhalb von 4 (vier) bis 8 (acht) Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung der Arbeiten nicht an Vorgaben des Auftraggebers gebunden. Er handelt in eigener Verantwortung. Weder Zeit noch Ort der Ausführung von Arbeiten sind ihm vorzugeben.

6 Schutzrechte

- 6.1 Alle projektbezogenen technischen Unterlagen, welche im Rahmen des jeweiligen Auftrags von einer Vertragspartei der anderen vor oder nach Vertragsabschluss übergeben wurden, bleiben im exklusiven Eigentum des Übergebers und sind von der anderen Vertragspartei als vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese technischen Unterlagen dürfen nur für den entsprechenden Auftrag verwendet werden.
- 6.2 Alle bestehenden Ideen, Know-how und Patente (sowie deren Anmeldungen) des Auftragnehmers, welche nicht Ergebnis eines Auftrags sind, jedoch vom Auftragnehmer zur Abwicklung des jeweiligen Auftrags eingebracht werden, bleiben im exklusiven Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt diese Daten oder Informationen ausschließlich zu vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen. Daher ist es ihm untersagt diese Daten oder Informationen ohne schriftliche Erlaubnis des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben oder Dritten den Zugang zu diesen Daten oder Informationen zu ermöglichen.
- 6.4 Jeglicher Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung aller Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber und zur Geltendmachung anderer gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 6.5 Vorbehaltlich der §§ 6.1 bis 6.3 erhält der Auftraggeber nach Erfüllung seiner im jeweiligen Auftrag geregelten Zahlungsverpflichtungen ein
 - a) nicht exklusives Nutzungsrecht an den in §§ 6.1 und 6.2 genannten Ideen, Know how und Erfindungen des Auftragnehmers, seien diese patentiert oder nicht, für alle vom jeweiligen Auftrag umfassten Anwendungen, jedoch für keine anderen Zwecke, und
 - b) ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen und der Dokumentation des jeweiligen Auftrags, wobei der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erhaltene Projektdokumentation als vertrauliche Information zu behandeln hat.





7 Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, dass die Auftragsergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 7.2 Sollte die zweckgemäße Verwendung eines Auftragsergebnisses zu einem Anspruch aus einer (angeblichen) Verletzung eines Schutzrechtes Dritter führen, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche angemessen unterstützen. Sollte durch die Verwendung eines Auftragsergebnisses tatsächlich ein gültiges Schutzrecht eines Dritten verletzt werden, so wird sich der Auftragnehmer bemühen,
- das Auftragsergebnis so abzuändern, dass es kein Schutzrecht mehr verletzt, oder
 - eine Lizenz vom Inhaber des Schutzrechtes zu erhalten.
- Die vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers sind auf einen Gesamtbetrag von 10 % der jeweiligen Auftragssumme beschränkt und setzen die Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der Frist gemäß § 8.5 voraus.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht für allfällige Vergleiche oder Einigungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten verantwortlich, welche ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zustande gekommen sind. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer für Folgen einer Verletzung von Kombinations- oder Verfahrenspatenten verantwortlich, welche die Nutzung des Auftragsergebnisses in Verbindung mit anderen, nicht vom Auftragnehmer stammenden Waren/Leistungen betreffen. § 7.2 enthält die gesamte Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schutzrechtsverletzungen. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für
- Folgeschäden, die auf eine Schutzrechtsverletzung zurückzuführen sind,
 - dem Auftraggeber entstehende Prozess- und/oder sonstige Vertretungskosten, oder
 - Dritten gerichtlich zugesprochene Schadenersatzzahlungen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, den Auftrag auf professionelle und kompetente Art, dem Stand der Technik entsprechend, unter Einhaltung der österreichischen Gesetze, Normen und Bestimmungen durchzuführen. Die im Rahmen eines Auftrags erstellte Dokumentation entspricht den bestehenden üblichen Standards für vergleichbare Projekte in der Beratungs- und IT-Branche.
- 8.2 Der Auftraggeber prüft die Auftragsergebnisse bei Erhalt und verständigt den Auftragnehmer schriftlich über etwaige Mängel binnen einer angemessenen, zehn (10) Arbeitstage jedoch nicht überschreitenden Frist. Wird diese Pflicht zur Überprüfung und sofortigen schriftlichen Benachrichtigung nicht eingehalten, gehen die Gewährleistungsansprüche verloren.



- 8.3 Im Fall mangelhafter Auftragsergebnisse (einschließlich unvollständiger oder falscher Dokumentation) wird der Auftragnehmer solche Mängel binnen angemessener Frist beheben (die Dokumentation vervollständigen oder korrigieren).
- 8.4 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich auf die in diesem § 8 definierten Pflichten und ersetzt alle anderen Zusicherungen und Gewährleistungen, seien diese ausdrücklich oder stillschweigend. Der Auftragnehmer haftet für keine weiteren oder Folge-Schäden, die auf mangelhafte Auftragsergebnisse zurückzuführen sind, es sei denn, der Auftragnehmer hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

9 Vertragserfüllung

Der Auftrag ist erfüllt nach

- a) Übergabe der entsprechenden Berichte und Dokumentation, welche die Auftragsergebnisse des jeweiligen Auftrags enthalten, und
- b) vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber gemäß § 13.

10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet nur dann für Schäden, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Jegliche Haftung für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinn, Produktrückrufkosten, Nutzungsausfall, etc. ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 10.4 Sofern der Auftragnehmer das Auftragsergebnis unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.





10.5 Der Auftragnehmer unterliegt keinen Verpflichtungen, die aus Ansprüchen aus Gefährdungshaftung entstehen, und ist vom Auftraggeber in Bezug auf sämtliche mit einem allfälligen Produkthaftungsanspruch zusammenhängenden Schäden und Kosten, die dem Auftragnehmer daraus entstehen könnten, schad- und klaglos zu halten.

11 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Subauftragnehmer Opfer höherer Gewalt bzw. eines Ereignisses wird, das außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers oder seiner Subauftragnehmer liegt, wie zum Beispiel Krieg, Naturereignisse, Eingriffe und Verbote seitens der Regierung, Mangel an Energie und Rohstoffen, Streiks, zivile Unruhen, Transportschäden oder Verspätung, etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit entsprechend zu verlängern, vorausgesetzt, der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen über ein derartiges Ereignis.

12 Geheimhaltung / Datenschutz

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zuge der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

12.2 Der Auftragnehmer ist von der Geheimhaltung gegenüber allfälligen Subauftragnehmern sowie mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen (das sind solche, an denen der Auftragnehmer bzw. dessen Holdinggesellschaft, direkt oder indirekt, mit mindestens 50% beteiligt ist), derer er sich zur Auftragsabwicklung bedient, entbunden. Er hat die Pflicht zur Geheimhaltung aber auf die Vorgenannten vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

12.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende des jeweiligen Auftrags für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort.

12.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Auftrags zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.





13 Honorar und Rechnungslegung

- 13.1 Nach entsprechender Leistungserbringung erhält der Auftragnehmer das vereinbarte Honorar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils zum Zahlungsziel der Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 13.2 Der Auftraggeber akzeptiert die elektronische Rechnungslegung durch den Auftragnehmer.
- 13.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 13.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrags aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte Auftragsergebnis zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des entsprechenden Auftrages noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 13.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 13.6 Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Auftragnehmer
- a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Leistung der fälligen Zahlungen aufschieben
 - b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig stellen (Terminverlust)
 - c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (main refinancing operations) der Europäischen Zentralbank verrechnen
 - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom entsprechenden Auftrag sowie wahlweise auch von weiteren noch offenen Aufträgen zurücktreten.
- Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

14 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 14.1 Ein Auftrag endet grundsätzlich nach Erbringen der entsprechenden Leistungen durch Auftragnehmer und Auftraggeber gemäß § 9.



- 14.2 Jede Vertragspartei kann jedoch einen Auftrag mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Benachrichtigung der jeweils anderen Vertragspartei aufkündigen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
- a) ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen der anderen Vertragspartei eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird mangels Masse abgewiesen;
 - b) die andere Vertragspartei verstößt gegen eine wesentliche Bestimmung des jeweiligen Auftrags und verabsäumt es, diesen Verstoß innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach schriftlicher Abmahnung abzustellen.
- 14.3 Neben den in § 14.2 aufgezählten Umständen kann der Auftragnehmer den Auftrag mittels schriftlicher Benachrichtigung des Auftraggebers sofort aufkündigen, wenn
- a) die Leistungserbringung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder sich aus solchen Gründen um mehr als eine angemessene, dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegebene Nachfrist verzögert;
 - b) der Auftraggeber trotz ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer fällige Zahlungen innerhalb einer angemessenen, ihm schriftlich bekannt gegebenen Nachfrist nicht leistet;
 - c) eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft des Auftraggebers eintritt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Interessen des Auftragnehmers hat.

15 Allgemeines

- 15.1 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB und/oder der Aufträge unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 15.2 Änderungen und/oder Ergänzungen eines Auftrags und der AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen und durch die vertretungsbefugten Organe der Vertragsparteien unterzeichnet sind. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aller Vertragsparteien aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Die AGB sowie sämtliche Aufträge unterliegen österreichischem materiellen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – UNCITRAL) ist ausgeschlossen.
- 15.4 Gerichtsstand für alle aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich. Der Auftragnehmer kann jedoch auch ein anderes für den Auftraggeber zuständiges Gericht anrufen.

